Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2017/158
öffentlich

Beratungsgegenstand:
Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	24.07.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	13.09.2017	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2017	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	26.09.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen hat gemäß § 20 ff EigBetrVo einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 24 EigBetrVo aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 157 NkomVG nach § 316 ff HGB prüfen zu lassen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden unter Einbeziehung der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz von dem durch das Rechnungsprüfungsamt beauftragten Abschlussprüfer, der FB Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und unter dem 30.06.2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVo unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und auch keine Anhaltspunkte ergeben, die nach Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 20.617 T€ (Vorjahr: 19.145 T€) und einem Jahresüberschuss von 1.354 T€ (Vorjahr: 68 T€) ab.

Der Jahresüberschuss liegt um 1.049 T€ über dem Planergebnis für Wirtschaftsjahr (305 T€).

Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus höheren Gebühreneinnahmen aus dem Deponiebetrieb (+ 512 T€) und Mehrerlösen aus der Einspeisevergütung für Strom (+ 56 T€). Auf der Aufwandseite liegen die Materialaufwendungen 80 T€ unter dem Planansatz und die Aufwendungen für die Zuführung zur Nachsorgerückstellung für die Deponie Borg wurden um 184 T€ zu hoch angenommen.

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag des Wirtschaftsprüfers und den beigefügten Prüfungsbericht der FB Audit in der Anlage verwiesen. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind im Prüfungsbericht der FB Audit als Anlage enthalten.
Vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.353.905,86 € ist gemäß Kreistagsbeschlusses vom 6. Oktober 2015 zur Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 (VO 2015/094) zur Minimierung der Deckungslücke der zukünftigen Nachsorgeverpflichtungen für die Deponie Borg ein Betrag von 50.344,00 € in einer der Deponienachsorge dienenden zweckgebundenen Rücklage einzustellen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.303.581,86 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Beschlussvorschlag:
Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen wie folgt zu beschließen:

1. Der von der FB Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüfte und unter dem 30.06.2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 20.617.342,65 € und einem Jahresüberschuss von 1.353.905,86 € und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 1.353.905,86 € werden 50.344,00 € in die der Deponienachsorge dienenden zweckgebundenen Rücklage eingestellt (Beschluss des Kreistages vom 6. Oktober 2015, VO 2015/094)). Der restliche Betrag in Höhe von 1.303.561,86 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen wird gemäß § 33 EigBetrVo Nds. für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Anlagen:
Prüfungsbericht Jahresabschluss 2016 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Simon Goerge

FB - Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Essener Str. 1 30173 Hannover
Tel..... ..0511 - 2614370
Fax..... ..0511 - 26143779
Info@Frobenius-Buerger.de
www.Frobenius-Buerger.de

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Uelzen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

1 Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2016
1.1 Bilanz
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
1.3 Anhang und Entwicklung des Anlagevermögens
1.4 Lagebericht
1.5 Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Uelzen

Anlage 1.1

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	EUR	31.12.2016 EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Software	60.106,00		56
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grunstücken	5.546.366,48		5.064
2. technische Anlagen und Maschinen	4.164.248,00		4.259
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.496.549,00		1.708
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		163
	12.207.163,48		11.194
		12.267.269,48	11.250
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	52.431,00		71
2. fertige Erzeugnisse und Waren	2.392,00		1
	54.823,00		72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	295.792,03		179
2. Forderungen gegenüber Träger	37.690,27		45
3. sonstige Vermögensgegenstände	29.726,58		30
	363.208,88		254
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.916.548,58		7.555
		8.334.580,46	7.881
C. Rechnungsabgrenzungsposten		15.492,71	14
		20.617.342,65	19.145

Passiva

	EUR	31.12.2016 EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	1.003.156,37		1.003
II. Rücklagen			
allgemeine Rücklage	338.334,10		270
III. Jahresüberschuss	1.353.905,86		68
		2.695.396,33	1.341
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		20.460,00	41
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		15.579.072,00	14.866
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	644.956,50		1.143
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.488.342,29		1.622
3. Verbindlichkeiten gegenüber Träger	169.113,29		121
4. sonstige Verbindlichkeiten	18.202,24		7
		2.320.614,32	2.893
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.800,00	4
		20.617.342,65	19.145

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Uelzen

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		12.362.632,38	10.023
2. sonstige betriebliche Erträge		137.418,40	680
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		428.166,76	449
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.546.215,87		2.515
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	718.167,09		744
- davon für Altersversorgung EUR 165.702,39 (EUR 198.057,98)		3.264.382,96	3.259
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.476.335,80	1.384
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		5.371.812,15	4.884
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.385,69	8
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		600.387,70	656
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 551.042,00 (EUR 594.256,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		1.365.351,10	79
10. sonstige Steuern		-11.445,24	-11
11. Jahresüberschuss		1.353.905,86	68

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Uelzen

Anhang zum 31. Dezember 2016

A. Allgemeine Angaben

Die Firma Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen mit Sitz in Uelzen wird als kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen erstellt. Die Bilanzierung und Bewertung wurde nach den allgemeinen Vorschriften des HGB (§§ 252 bis 256) unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 265 bis 283) vorgenommen. Ergänzend dazu wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung beachtet.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurden die Vorjahresbeträge der Positionen „Umsatzerlöse“ und „sonstige betriebliche Erträge“ entsprechend der geänderten Definition der Umsatzerlöse angepasst, um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr herzustellen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

I. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden. Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert. Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals, sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert. Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet.

II. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden.
Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

2. Sachanlagen

- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

- Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

- Die Abschreibung der Grundstückswerte findet statt, weil nach Ablauf der Einlagerungszeit dem Grund und Boden kein Wert mehr beizumessen ist. Soweit später noch eine Nutzung (beispielsweise als Ackerland) möglich ist, wird keine Abschreibung vorgenommen.

- Auf die gebildeten Festwerte wird grundsätzlich keine Abschreibung vorgenommen. Lediglich für den neu gebildeten Festwert für die in 2011 erstmalig beschafften 40 l Restabfallbehälter wird so lange planmäßig abgeschrieben, bis 50 % der Anschaffungskosten erreicht sind.

- Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 410,00) wurden im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

3. Finanzanlagen

- Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

4. Vorräte

- Die Vorräte wurden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger sind, werden diese angesetzt (strenges Niederstwertprinzip).

5. Ford. aus Lieferungen und Leistungen und sonst. Vermögensgegenstände

- Die Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.
  Das allgemeine Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

6. Flüssige Mittel

- Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

- Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

8. Sonderposten

- Der Wert der erhaltenen Investitionszuschüsse wurde ermittelt durch Minderung der ursprünglichen Förderungen um Auflösungen, die der Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes entsprechen. Die Bildung und Auflösung erfolgt gemäß den Formblättern für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht, des Anhanges und des Anlagennachweises von Eigenbetrieben RdErl.d.MI v. 15.08.1989.

9. Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung ermittelt. Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen (langfristige Rückstellungen) werden unter Berücksichtigung angemessener Kostensteigerungen abgezinst und mit einem Rechnungszinsfuß in Höhe von 3,29% bewertet. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

10. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

11. Rechnungsabgrenzungsposten

- Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlusstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

C. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich; ebenso die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	1.1.2016	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2016	1.1.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	31.12.2016	Vorjahr
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
Software	520.986,09	24.579,45	0,00	0,00	545.565,54	465.355,09	20.104,45	0,00	485.459,54	60.106,00	56
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grunstücken	21.593.055,29	236.553,18	966.962,68	0,00	22.796.571,15	16.528.790,81	721.413,86	0,00	17.250.204,67	5.546.366,48	5.064
2. technische Anlagen und Maschinen	7.452.460,04	224.558,97	0,00	0,00	7.677.019,01	3.193.959,04	318.811,97	0,00	3.512.771,01	4.164.248,00	4.259
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.693.931,44	1.212.628,52	0,00	241.175,53	5.665.384,43	2.985.635,44	416.005,52	232.805,53	3.168.835,43	2.496.549,00	1.708
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	162.725,51	804.237,17	-966.962,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	163
	33.902.172,28	2.477.977,84	0,00	241.175,53	36.138.974,59	22.708.385,29	1.456.231,35	232.805,53	23.931.811,11	12.207.163,48	11.194
	34.423.158,37	2.502.557,29	0,00	241.175,53	36.684.540,13	23.173.740,38	1.476.335,80	232.805,53	24.417.270,65	12.267.269,48	11.250

I. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr erfolgte der Erwerb eines direkt an das Betriebsgelände in der Wendlandstraße angrenzenden 13.793 m² großen Grundstückes.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.1.2016 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	31.12.2016 EUR
Grundstück Betriebshof	140.894,48	217.239,00	0,00	358.133,48
	140.894,48	217.239,00	0,00	358.133,48

II. Stand der im Bau befindlichen Anlagen und geplanten Bauvorhaben

Zur Optimierung der Abfallannahme im Eingangs- und Anlieferbereich am Entsorgungszentrum Borg sollen im Jahr 2017 bauliche Veränderungen stattfinden. Ebenfalls sollen die Nachrotte- und Lagerflächen im Bereich der Bioabfallvergärungsanlage überdacht werden. Hierzu soll in 2017 mit den Planungen begonnen werden.

III. Forderungsspiegel

Forderungen	31.12.2016 EUR	davon mit einer Restlaufzeit: bis zu 1 Jahr EUR	mehr als 5 Jahren EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	295.792,03	295.792,03	0,00
2. Forderungen gegen Träger Landkreis Uelzen	37.690,27	37.690,27	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	29.726,58	29.726,58	0,00
	363.208,88	363.208,88	0,00

IV. Entwicklung des Eigenkapitals

Das Stammkapital beträgt unverändert EUR 1.003.156.

Ein Teil des Jahresüberschusses ist in Höhe von EUR 50.344 in die der Deponienachsorge dienenden zweckgebundene Rücklage einzustellen (siehe Beschluss des Kreistages vom 6. Oktober 2015). Der restliche Betrag in Höhe von EUR 1.303.562 soll nach Vorschlag der Betriebsleitung in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Zum 1. Januar 2016 betrug die Allgemeine Rücklage EUR 270.271,40. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis 2015 beträgt die Allgemeine Rücklage am 31. Dezember 2016 EUR 338.334,10.

V. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2016 EUR	Auflösung EUR	31.12.2016 EUR
Zuschuss des Bundes zu den Baukosten Kompostierungsanlage	40.911,00	20.451,00	20.460,00
	40.911,00	20.451,00	20.460,00

Der Investitionszuschuss des Bundes zu den Baukosten Kompostwerk wird entsprechend der Abschreibungsdauer mit jährlich gleichbleibenden Beträgen aufgelöst.

VI. Rückstellungsspiegel

	1.1.2016 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2016 EUR
Rekultivierung Deponie Borg	14.382.507,00	0,00	0,00	800.384,00	15.182.891,00
Rekultivierung Deponie Emmendorf	105.000,00	5.119,00	0,00	0,00	99.881,00
Urlaub	81.000,00	81.000,00	0,00	90.000,00	90.000,00
ausstehende Rechnungen	213.000,00	212.824,08	175,92	80.000,00	80.000,00
unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	74.000,00	74.000,00
Mehrarbeit	64.000,00	64.000,00	0,00	22.000,00	22.000,00
Prüfung Jahresabschluss	10.000,00	8.851,36	1.148,64	10.000,00	10.000,00
Jubiläum	10.500,00	700,00	0,00	0,00	9.800,00
Abrechnung Abfallzweckverband Celle	0,00	0,00	0,00	7.000,00	7.000,00
Abrechnung Rechnungsprüfungsamt und Kämmerei	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
	14.866.007,00	372.494,44	1.324,56	1.086.884,00	15.579.072,00

Mit dem Landkreis Uelzen wurde am 30. Juni 2011 vereinbart, dass die Rückstellungen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten für die anteilige Zeit ihrer Beschäftigung ab 1. Januar 2010 nicht mehr in der Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes ausgewiesen werden, sondern in der Bilanz des Landkreises. Der bis zum 31.Dezember 2009 angesammelte Be-

trag wurde an den Kernhaushalt ausgezahlt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erstattet dem Landkreis den jährlichen Zuwachs für die im Gesamthaushalt für die im Eigenbetrieb tätigen Beamten zu bildenden Pensionsrückstellungen, sofern im entsprechenden Wirtschaftsjahr Beamte im Abfallwirtschaftsbetrieb tätig sind.

In den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten beinhalten die voraussichtlich noch an den IT-Verbund zu leistenden Aufwendungen für das Jahr 2016 in Höhe von 80.000,00 € enthalten. Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt.

Die Urlaubsrückstellungen wurden gebildet für noch nicht genommenen Urlaub zum Bilanzstichtag.

Die Rückstellungen für Personal beinhalten die bis zum Bilanzstichtag geleisteten Mehrarbeitsstunden und die Jubiläumsrückstellungen.

Die Rekultivierungsrückstellungen für die Deponie Borg beinhaltet Aufwendungen für die Oberflächenabdichtung, Rekultivierung, Entgasungsinstallation und die Betriebskosten für den Nachsorgezeitraum. Die Bewertung erfolgt seit 01.01.2009 unter Anwendung der Vorschriften des BilMoG. Der Nachsorgeaufwand wurde in 2015 durch ein externes Gutachten neu ermittelt.

Die Oberflächenabdeckung der Bauschuttdeponie Emmendorf wurde in 2015 fertiggestellt und von der zuständigen Behörde am 22.12.2015 abgenommen. Die Rückstellung beinhaltet den Anteil der Nachsorgeaufwendungen. Die Bewertung erfolgte unter Anwendung der Vorschriften des BilMoG.

Die Rückstellung für Prüfung und Beratung beinhaltet die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 durch den Wirtschaftsprüfer.

VII. Verbindlichkeitenspiegel

	31.12.2016 EUR	Vorjahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit: bis zu 1 Jahr EUR	1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	644.956,50	1.142.742,20	354.279,63	290.676,87	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.488.342,29	1.621.713,60	1.488.342,29	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Träger	169.113,29	120.915,83	169.113,29	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	18.202,24	7.713,58	18.202,24	0,00	0,00
- davon aus Steuern	(1.307,29)	(6.038,01)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(1.829,72)	(583,60)			
	2.320.614,32		2.029.937,45	290.676,87	0,00
Vorjahr		2.893.085,21	2.248.374,35	644.710,86	0,00

Die Darlehen werden sämtlich durch den Landkreis Uelzen gesichert.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Uelzen enthalten.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis handelt es sich im Wesentlichen um Personalkostenerstattungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Weiterberechnung der verauslagten Entsorgungskosten an den Zweckverband Abfallwirtschaft Celle in Höhe von TEUR 11, Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt in Höhe von TEUR 4, Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von TEUR 2 sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 5.

D. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

In den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ sind Erträge in Höhe von EUR 20.451,00 für die Auflösung des Sonderpostens enthalten.

I. Entwicklung der Erlöse aus der Abfallentsorgung

	2016 EUR	2015 EUR
Abfallbehältergebühren (inkl. Abfallsäcke)	10.008.090	8.119.210
Abfuhr sperriger Abfälle	25.474	23.879
Strauchschnitt-/E-Geräte-Abfuhr	3.101	2.551
Selbstanlieferungen Deponie Borg und Kompostwerk	1.353.715	1.008.112
Sonderabfallannahme	18.562	16.527
Zahlungen DSD für die Containerstandplatzpflege	130.549	130.345
Sonstige	16.599	5.869,00
Summe Erlöse aus Abfallentsorgung	11.556.090	9.306.493

In den sonstigen Erlösen sind Erlöse aus Gebühren Wertstoffhof in Höhe von EUR 10.262,50 enthalten. Diese Erlöse sind seit Oktober 2016 neu hinzugekommen aus der Neueröffnung des Wertstoffhofes im Oktober 2016.

II. Personalaufwand

Von den Personalaufwendungen entfallen auf:

	2016 EUR
Löhne und Gehälter	2.546.215,87
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	718.167
	3.264.383

In der Position „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ sind für Altersversorgung EUR 165.702,39 enthalten.

Stellenübersicht und Mitarbeiterzahl:

	Beschäftigte	Auszubildende	Beamte
Stellen 2015	59,72	3,00	0,00
Personen 2015	60,00	4,00	0,00
Stellen 2016	61,22	4,00	0,00
Personen 2016	59,00	3,00	0,00

Die Personalkosten verteilen sich folgendermaßen:

	Beschäftigte/ Auszubildende/ Aushilfen	Beamte
Bezüge	2.546.216	0
Sozialversicherung/ Versorgungsumlage	552.465	0
Altersversorgung	165.702	0

E. Sonstige Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und auch keine Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind, die für die Beurteilung des Unternehmens von Bedeutung sind, bestanden am Abschlussstichtag aus Mieten für Einrichtungen in Höhe von 3 TEUR.

F. Ergänzende Angaben

I. Angaben über Mitglieder der Betriebsorgane

Betriebsleitung

Goerge, Simon, Diplom-Ökonom, Betriebsleiter
Harms, Christina, Dipl.-Ing., Stellv. Betriebsleiterin

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr
EUR 128.000,00

Betriebsausschuss

Hüdepohl, Stefan, Rechtsanwalt, Ausschussvorsitzender
Ziplys, Kurt, Technischer Fernmeldehauptsekretär i.R., Stellv. Ausschussvorsitzender
Beecken, Uwe, Bäckermeister
Janssen, Dr. Birgit Veterinärmedizin
Lemm, Max, Student
Pichan, Birgit, Polizeibeamtin
Widdecke, Michael, Landwirtschaftlicher Berater
Joseph, Marcus, Städtereinigungsmeister, Vertreter der Beschäftigten
Hieke, Maik, Rechtsanwalt, nicht stimmberechtigt, nur beratend
Hyfing, Lèonard, Landwirt, nicht stimmberechtigt, nur beratend

Vergütungen an die Betriebsausschussmitglieder in Form von Aufwandsentschädigungen werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb nicht gezahlt.

II. Arbeitnehmer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres waren durchschnittlich beschäftigt:

	2016 Anzahl	2015 Anzahl
Beschäftigte	60	65
Aushilfen	2	2
Insgesamt	62	67

G. Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Der Betrieb verfügt mit der Deponie und der Bioabfallvergärungsanlage auf dem Standort des Entsorgungszentrums über zwei Entsorgungsanlagen. Die Bauschuttdeponie Emmendorf wurde zum 31.12.2005 geschlossen.

Im Entsorgungszentrum Borg einschliesslich Bioabfallvergärungsanlage werden die Abfälle aus der eigenen kommunalen Abfuhr und die Abfälle von Direktanlieferern verarbeitet, umgeschlagen oder abgelagert.

Die Prozentzahlen geben die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr an.

wenn nicht anders angegeben, alle Angaben in t	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Menge der abgelagerten Abfälle	53.838	22.702	16.904	23.662	26.357
	75,22%	-57,83%	-25,54%	39,98%	11,39%
Menge der umgeschlagenen Abfälle	21.462	19.813	20.655	20.660	20.592
	-3,96%	-7,69%	4,25%	0,02%	-0,33%
Menge der zwischengelagerten Abfälle (insbesondere Bau- und Abbruchholz)	2.323	3.279	2.523	2.691	2.704
	-0,39%	41,14%	-23,06%	6,66%	0,48%
Menge der in der Bioabfallvergärungsanlage verwerteten Abfälle	12.950	13.475	14.166	13.614	14.308
	5,22%	4,06%	5,13%	-3,89%	5,10%
Über Restabfallbehälter abgefahrene Abfallmenge	18.096	17.539	17.444	17.400	17.025
	-3,65%	-3,08%	-0,54%	-0,25%	-2,15%
Über Biobehälter abgefahrene Abfallmenge	11.602	10.818	11.948	12.105	12.066
	1,75%	-6,75%	10,44%	1,32%	-0,32%
Sperrabfallabfuhr gebührenfrei	2.262	2.306	2.240	2.290	2.320
	-0,23%	1,95%	-2,85%	2,24%	1,29%
Sperrabfallabfuhr auf Abruf	436	422	436	505	487
	3,83%	-3,21%	3,32%	15,92%	-3,59%
Sperrabfallabfuhr gesamt	2.698	2.728	2.676	2.796	2.807
	0,40%	1,12%	-1,89%	4,47%	0,41%
Strauchabfuhr (inkl. Weihnachtsbaumabfuhr)	104	113	83	83	89
	26,47%	9,46%	-26,48%	-0,89%	7,72%
Selbstanlieferer Wertstoffhof					168
Selbstanlieferer Entsorgungszentrum	57.303	26.079	19.777	24.673	28.670
	68,50%	-54,49%	-24,17%	24,76%	16,20%
Selbstanlieferer Bioabfallvergärungsanlage	1.245	2.545	2.134	1.079	2.153
	51,19%	104,43%	-16,13%	-49,43%	99,47%
Selbstanlieferer Entsorgungszentrum insgesamt	58.548	28.624	21.911	25.752	30.823
	68,09%	-51,11%	-23,45%	17,53%	19,69%
Kommunale Abfuhr (Restmüll, Kompost, Sperrmüll, Strauchschnitt)	32.499	31.198	32.151	32.383	31.987
	-1,38%	-4,00%	3,05%	0,72%	-1,22%

Uelzen den 09.06.2017

Simon Goerge
(Betriebsleiter)

Christina Harms
(stellvertr. Betriebsleiterin)

Lagebericht des Geschäftsjahres 2016

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Kommunaler Eigenbetrieb

Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen

A. Darstellung des Jahresergebnisses und der Investitionen

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.353.906 EUR ab. In der Erfolgsplanung war mit einem Überschuss in Höhe von 304.905 EUR gerechnet worden. Im Fortschreibungsergebnis ergibt sich zum 31.12.2016 ein Gesamtüberschuss in Höhe von 1.692.239,96 EUR.

Die Abweichungen im Vergleich zur Erfolgsplanung resultieren im Wesentlichen aus höheren Gebühreneinnahmen Deponie und zwar in Höhe von 512.000 EUR. Es wurden mehr mineralische Abfälle von Baustellen aus dem Landkreisgebiet angeliefert als im Vorjahr.

Die Einnahmen im gewerblichen Bereich Deponie sind um 63.000 EUR niedriger als angenommen. In diesem Bereich wurden weniger mineralische Abfälle angeliefert als geplant. Die tatsächlichen Anliefermengen lassen sich im Voraus insbesondere für den Betrieb gewerblicher Art nur schwer prognostizieren.

Die Einspeisevergütung für Strom wurde bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes niedriger angenommen. Es ergeben sich Mehrerlöse in Höhe von 56.000 EUR.

Der Materialaufwand liegt im Wesentlichen aufgrund gesunkener Einkaufspreise für Kraftstoff um 80.000 EUR unter dem Planansatz.

Die Aufwendungen für die Zuführung zur Nachsorgerückstellung für die Deponie Borg wurden im Wirtschaftsplan um 184.000 EUR zu hoch angenommen. Die Ermittlung des Aufwands für den Wirtschaftsplan beruht auf den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätzen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans waren die Zinssätze entsprechend hoch. Diese waren bis zum Bilanzstichtag rückläufig, so dass der Zuführungsbetrag zur Rückstellung tatsächlich höher war als geplant, dafür jedoch der Zinsaufwand (Pos. Zinsähnliche Aufwendungen) um 116.000 niedriger war als angenommen.

Die zu erstattenden Aufwendungen an den IT-Verbund waren für die Jahre 2010 bis 2015 um insgesamt 54.000 EUR zu niedrig angenommen. In 2016 erfolgte die tatsächliche Abrechnung der Leistungen, die dafür gebildete Rückstellung war nicht hoch genug. Für 2016 wird mit Kosten in Höhe von 80.000 EUR gerechnet. Es wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans wurden die für 2016 entstehenden Aufwendungen mit einem Wert in Höhe von 45.000 EUR geschätzt. Es ergibt sich dadurch eine Abweichung in Höhe von 35.000 EUR und damit in Summe eine Abweichung für die Position Kostenersätze Kreisverwaltung etc. in Höhe von 89.000 EUR.

Während der Ausrüstaktion der Abfallbehälter mit Transpondern stellte sich heraus, dass wesentlich mehr Abfallbehälter zur Ausrüstung nicht geeignet sind als bei Planerstellung angenommen. Alle nicht geeigneten Behälter mussten durch neu zu beschaffende Abfallbehälter ersetzt werden. Aus dem Grund sind Mehrkosten für die Beschaffung in Höhe von 62.000 EUR entstanden.

B. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Im Rahmen einer klimafreundlichen Abfallentsorgung ermittelt der Abfallwirtschaftsbetrieb, mit welchen Maßnahmen die Freisetzung treibhausrelevanter Emissionen minimiert werden kann. Zu diesem Zweck wird im Rahmen einer Konzeptstudie für die Deponie Borg eine Potentialanalyse für eine optimierte Deponiegasfassung und Reduzierung der klimaschädlichen Treibhausgase erstellt.

C. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres sind nicht eingetreten.

D. Voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Der Wirtschaftsplan 2017 entstand im Spätherbst 2016 vor dem Hintergrund folgender Prämissen:

- konstante Abfallgebühren
- höhere Erlöse aus der Annahme von Abfällen auf dem im Herbst 2016 in Betrieb genommenen Wertstoffhof am Betriebsstandort Oldenstadt
- geringere Erlöse aus der Veräußerung von Metallschrott und Elektroschrott infolge des niedrigen Weltmarktpreisniveaus für Sekundärrohstoffe
- höherer Einspeisevergütung aufgrund steigender Stromeinspeisemengen
- steigende Aufwendungen für die Entsorgung von Altholz, Sonderabfall und Siebrückständen

Für das Wirtschaftsjahr 2017 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 287.919 EUR geplant.

Schwerpunkt im Wirtschaftsjahr 2017 bleibt die Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus dem im Jahr 2013 vom Kreistag verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzept 2013–2017 für den Landkreis Uelzen.

Die Ende 2016 begonnene Installation eines Behälteridentifikationssystems soll in 2017 abgeschlossen werden und in Betrieb gehen. Das Identsystem ermöglicht eine effektive Behälterbestandsverwaltung und unterbindet die gebührenfreie Behälterleerung. Ferner ist die elektronische Erfassung der Behälterleerungen hilfreich für eine optimierte Tourenplanung.

Am Betriebsstandort Oldenstadt soll mit den Planungen der Erschließung der erworbenen Betriebserweiterungsfläche begonnen werden. Die Grundstücksfläche dient zur Sicherstellung der betrieblichen Weiterentwicklung am Betriebsstandort.

Am Entsorgungszentrum Borg sind bauliche Maßnahmen zur Optimierung der Abfallannahme im Eingangsbereich und Kleinanliefererannahmestelle sowie der Kompostierungsprozesse mit Überdachung der Nachrotte- und Lagerflächen geplant.

Weitere investive Maßnahmen betreffen Ersatzbeschaffungen von Abfallsammelfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen und Geräten.

Der Vermögensplan sieht insgesamt Investitionen in Höhe von 2.413.500 EUR vor.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung verwertbarer Abfälle wie Bioabfall und Elektroaltgeräte. Hier sieht der Abfallwirtschaftsbetrieb Chancen, die eigenen Behandlungsanlagen auszulasten und zusätzliche Umsatzerlöse zu generieren.

Die Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebes wird maßgeblich auch von zukünftigen Gesetzgebungsverfahren beeinflusst. Inwieweit die beabsichtigte Novellierung der Düngemittelverordnung Auswirkungen auf den Kompostabsatz hat und die Mantelverordnung auf den Deponiebetrieb, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Uelzen, den 09.06.2017

(Simon Goerge, Betriebsleiter)

Anlage 1.5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Uelzen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Uelzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Werksleiters des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zur Beanstandung geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 30. Juni 2017

FB-Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Bernd Bürger
Wirtschaftsprüfer

DokID: 82358 9772Z20

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Frobenius Bürger & Partner / FB-Audit GmbH | 5541287 | 233

DokID: 82358 977Z2Z0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Frobenius Bürger & Partner / FB-Audit GmbH | 5541287 | 233